## RECHTSHILFE / GELDWÄSCHEREIVERFAHREN EINZIEHUNG

Unser Zeichen: VAV-7/2008/39

4. Dezember 2008

# **NICHTEINTRETENSVERFÜGUNG**

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich hat in Sachen gegen

#### Unbekannt

betreffend Verdacht der Geldwäscherei

# aus folgenden Gründen:

- 1. Mit an die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl gerichteter Eingabe vom 14. Juli 2008 erstattete Rudolf Elmer, Pointe aux Cannoniers, Raffrey, Mauritius, Strafanzeige gegen die Bank Julius Bär & Co AG, Zürich, sowie das Anwaltsbüro Bär und Karrer, Zürich, wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Art. 3 GwG, (Unterlassung der) Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 4 GwG, Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB sowie mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht im Sinne von Art. 305ter StGB. Sinngemäss wird, u.a. unter Zitation aus einem offensichtlich durch Informationen des Anzeigeerstatters selbst alimentierten Beitrag von Gian Trepp in der Wochenzeitung vom 15.05.2008 und unter darin enthaltenem Verweis auf einen jahrelangen, auch im Internet geführten Kampf "eines entlassenen Bankmanagers ... um seine Rechte", den verantwortlichen Organen der Bank Julius Bär vorgeworfen, bei der 1998 erfolgten Gründung eines Moonstone Trust die einschlägigen, vom Anzeigeerstatter angerufenen Bestimmungen verletzt zu haben, indem sie die nach den Regeln der Compliance erforderlichen Angaben über den Begünstigten des Trusts, gemäss Anzeige ein Dr. Robert Schuler, sowie über Hintergründe der über die entsprechende Geschäftsbeziehung abgewickelten Zahlungen nicht erhoben und geliefert hätten.
- 2. Wie aus der Anzeige und den beigelegten Dokumenten ersichtlich wird, handelt es sich die Richtigkeit der in der Anzeige gemachten Angaben im Sinne einer hypothetischen Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen vorausgesetzt bei den dort genannten Gesellschaften, der Moonstone Trust und der sie gemäss Sachverhaltsdarstellung betreuenden Julius Baer Trust Company (Cayman) Ltd. (nachfolgend JBTC), um Gesellschaften nach dem Recht der Cayman Islands. Diese unterstehen selbstredend nicht den hiesigen Vorschriften betreffend Compliance und den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen und gemeinstrafrechtlichen Sanktionen, sondern den caymanischen. Die Anzeige führt nicht aus, wodurch konkret im Rahmen der Betreuung der genannten Beziehung ein Fehlverhalten der Funktionäre der JBTC gesetzt wurde, das ohnehin bei den dortigen Aufsichts- bzw. Strafver-

Adresse: Gartenhofstrasse 17, Postfach 9680, 8036 Zürich Paketadresse: Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich

Telefon: +41 44 248 27 50, Telefax: +41 44 291 03 70

folgungsorganen zu deponieren gewesen wäre. Eine Zuständigkeit schweizerischer Behörden für Ermittlungen in diesem Umfeld ist nicht gegeben. Daran ändern auch die mit der Anzeige ins Recht gelegten, per Datenträger eingereichten Word-Dokumente nichts, wonach zwischen der die Beziehung zum Moonstone Trust betreuenden JBTC und der Bank Julius Baer in Zürich ein Austausch über die bei Initiation der Beziehung offenen Fragen stattgefunden haben soll. Sie geben nämlich keinen Aufschluss darüber, ob die darin angesprochenen und gemäss Dokumentation über einen gewissen Zeitraum offen gebliebenen Fragen letztlich zur Zufriedenheit der caymanischen Korrespondenten beantwortet wurden, und schon gar nicht darüber, ob seitens der zuständigen caymanischen Behörden überhaupt Anlass dazu bestand, aufgrund eines in diesem Umfeld angesiedelten Fehlverhaltens der Organe der JBTC aktiv zu werden. Vielmehr wären sie gegebenenfalls dazu geeignet, im Falle von Zweifeln an der Korrektheit des Vorgehens zu belegen, dass sich die Organe der JBTC um die Erfüllung der Compliance-Vorschriften bemüht haben. Ob diese Bemühungen letztlich erfolglos geblieben sind, wie die Anzeige insinuiert, bleibt offen und wäre, wie erwähnt, nicht durch die hiesigen Behörden zu beurteilen. Hinsichtlich der territorialen Anknüpfung fällt nämlich in Betracht, dass bei der gewählten Konstruktion weder die hiesigen Finanzintermediäre noch die auf Cayman Island tätigen unter StGB 305ter fallen würden (Thelesklaf/Wyss/Zollinger, Kommentar zum GwG, N 14f. zu Art. 305ter StGB). Unterstünde die beanstandete Verhaltensweise schweizerischen Normen, wäre zusätzlich zu berücksichtigen, dass gemäss den im Zeitpunkt der Aufnahme bzw. Weiterführung der Beziehung gültigen Vereinbarungen über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) die hiesigen Regeln für Sitzgesellschaften bei Vorliegen eines Handelregisterauszugs (VSB 92) oder Certificate of Incorporation (VSB 98) in Verbindung mit einer aktenkundigen Festhaltung des wirtschaftlich Berechtigten eingehalten gewesen wären (VSB 92 und VSB 98 Art. 4 Abs. 2 lit. a) und Abs. 3 mit leicht unterschiedlichen Formulierungen).

Keine Hinweise finden sich schliesslich in der Anzeige darauf, wodurch der Tatbestand der Geldwäscherei gesetzt worden sein soll. Dieser verlangt beim Täter das Wissen oder die Annahme, dass die Gegenstand der Beziehung bildenden Mittel aus einem Verbrechen herrühren, wofür keinerlei Anhaltspunkte zu finden sind.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Sachverhalte, soweit sie als Geldwäscherei und/oder als Mangelnde Sorgfalts-Tatbestände im Sinne der cit. Gesetzesbestimmungen zu würdigen wären - was vorstehend verneint worden ist -, verjährt wären (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB). Die beanzeigten Verhaltensweisen im Umfeld der Aufnahme der fraglichen Geschäftsbeziehung ereigneten sich gemäss Schilderung in der Eingabe und ihren Beilagen im Zeitraum April 1998 bis Mai 1999. Hinweise darauf, dass ein behauptetermassen rechtswidriges Verhalten danach seinen Fortgang genommen hätte, fehlen völlig.

Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung sind damit nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten ist. Vorbehalten bleibt eine spätere Eröffnung, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden (§ 22 Abs. 5 StPO).

3. Diese Verfügung ist dem Anzeigeerstatter mitzuteilen. Eine Mitteilung an die (ohnehin nicht näher spezifizierten) Angeschuldigten ist dagegen nicht erforderlich, weil gegen sie keine Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind (§ 23 Abs. 2 StPO).

### verfügt:

- 1. Auf die Anzeige wird nicht eingetreten.
- 2. Die Kosten werden auf die Staatskasse genommen.
- 3. Mitteilung an:
  - ♦ die Leitung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich zur Genehmigung
  - ♦ Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, 3003 Bern
  - ♦ Bundesamt für Polizei, Meldestelle für Geldwäscherei, 3003 Bern
  - ♦ den Verzeiger Rudolf Elmer, c/o Marianne Elmer, Röntgenstrasse 87, 8005 Zürich sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
  - die Kasse der Staatsanwaltschaften I IV des Kantons Zürich
  - ♦ die Bank Julius Bär & Co. AG Zürich, Bahnhofstrasse 36, 8010 Zürich, z.H. Christoph Hiestand
- 4. Ein Rekurs gegen diese Nichteintretensverfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Der Verzeiger kann binnen 20 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung beim Einzelrichter des Bezirkes Zürich, gerichtliche Beurteilung des Entscheides über Kosten und Entschädigung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

Büro 7

STA lic. iur. Daniel Tewlin

Genehmigt am 05. Dez. 2008

STAATSANWALTSCHAFT I DES KANTONS ZÜRICH Der Stellvertretenden bitende Staatsanwalt

lic.lur. Warce Strassburger